

## Baukindergeld: Information zur neuen Förderung

Das Baukindergeld verfolgt das Ziel, den Wohnungsneubau anzukurbeln und insbesondere einkommensschwächere Familien zu fördern.

### Fördervoraussetzungen im Überblick

- gefördert wird die jeweils einzige Wohnimmobilie des Antragstellers
- Kauf oder Neubau einer selbst genutzten Immobilie in Deutschland
- Kaufvertrag oder Baugenehmigung zwischen 1.1.2018 und 31.12.2020
- Mind. zu 50 Prozent im Eigentum des Antragstellers oder von Haushaltsangehörigen (Lebenspartner, Kinder)
- mind. ein Kind im Haushalt, für das Kindergeld/Kinderfreibetrag gewährt wird
- Haushaltseinkommen von weniger als 75.000 EUR pro Jahr zzgl. 15.000 EUR je Kind

Für die Überprüfung der Einkommensgrenze wird der Einkommensdurchschnitt des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Das bedeutet: Bei einem Antrag im Jahr 2019 ist der Einkommensdurchschnitt der Jahre 2016 und 2017 maßgeblich. Steuerfreie Einkünfte (z.B. Elterngeld) sowie Kapitalerträge zählen bei der Einkommensgrenze nicht mit.

Die Grundlage bildet der Einkommensteuerbescheid. Wurde für diese Zeit kein Steuerbescheid erlassen, müssen Sie durch freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung dafür sorgen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Die Zulage beträgt 1.200 EUR pro Jahr und Kind und wird für 10 Jahre gewährt, insgesamt also je 12.000 EUR. Eine Begrenzung bei der Kinderzahl gibt es nicht.

### Förderfähige Objekte

Die Art der selbst genutzten Immobilie ist unerheblich. Sowohl eine Eigentumswohnung als auch ein Einfamilienhaus oder eine Doppelhaushälfte sind förderfähig. Die Objektgröße spielt keine Rolle. Die Förderung gibt es aber nur für die einzige Wohnimmobilie des Antragstellers, welche jedoch nicht zwangsläufig die erste Immobilie sein muss, die jemals erworben wurde.

Konkret: Baukindergeld kann nicht beantragt werden, wenn die Familie oder eines ihrer Haushaltsmitglieder zum Zeitpunkt des Kaufvertrags oder der Baugenehmigung eine andere selbst genutzte oder vermietete Wohnimmobilie besitzt. Damit sind Paare nicht förderfähig, die sich noch ohne Kinder Wohneigentum zugelegt haben und sich nun aber aufgrund größeren Platzbedarfes eine andere Immobilie anschaffen wollen. Außerdem gilt die Förderung gilt nur für Wohneigentum in Deutschland.

Folgende Fristen sind zu beachten: Beim Kauf einer Immobilie muss der notarielle Kaufvertrag nach dem 1.1.2018 aber noch vor dem 31.12.2020 abgeschlossen werden. Bei Neubauten muss die Baugenehmigung innerhalb des zuvor genannten Zeitraums erteilt worden sein.

### Weitere Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Das Baukindergeld wird lt. Auskunft der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Erfüllen Sie die Förderbedingungen, sollten Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Die Kinder dürfen dabei bei der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen bei Antragstellung auch in der neuen Immobilie leben. Der Antragsteller muss selbst kindergeldberechtigt sein oder zumindest mit einem kindergeldberechtigten Partner zusammenleben, welcher auch in der neuen Immobilie lebt.

Lebt ein Kind in Ihrem Haushalt, das demnächst das 18. Lebensjahr vollendet, sollten Sie den Einzug so planen, dass die Ummeldung noch vor dem 18. Geburtstag des Kindes erfolgt.

Die Familiensituation bei Antragstellung ist entscheidend für den Anspruch auf Baukindergeld. Kommen weitere Kinder während der Laufzeit der Förderung hinzu, so ändert dies nichts mehr an der Förderung. Gleiches gilt auch, falls während des Förderzeitraums das Einkommen sinkt und dadurch die Einkommensgrenzen für das Baukindergeld nachträglich eingehalten werden. Es spielt auch keine Rolle, wenn Kinder später aus dem Haushalt ausziehen und/oder das Kindergeld/der Kinderfreibetrag nachträglich wegfällt. Als maßgeblich gilt in diesen Fällen immer der Zeitpunkt des Kaufvertrags bzw. bei Neubauten der Zeitpunkt der Baugenehmigung.

### **Antragsfristen**

Den Antrag auf Baukindergeld können Sie erst nach dem Einzug in die neue Immobilie stellen. Erst dann können Sie mittels Meldebescheinigungen belegen, dass Sie das Objekt zusammen mit mindestens einem Kind selbst nutzen.

Den Antrag auf Baukindergeld müssen Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Einzug stellen. Sofern Sie eine Immobilie neu bauen, müssen Sie bis spätestens zum 31.12.2023 den Antrag eingereicht haben. So haben auch Bauherren, die erst im Dezember 2020 eine Baugenehmigung erhalten, durchaus noch die Chance Baukindergeld zu bekommen.

### **So beantragen Sie das Baukindergeld**

Der Antrag funktioniert nur online über das Zuschussportal der KfW:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Zuschussportal/Online-Antrag-Baukindergeld/>

Dort müssen Sie sich erst einmal registrieren. Nach der ersten Anmeldung erfolgt eine Überprüfung Ihrer Identität mittels PostIdent-Verfahren oder online durch Webcam.

Danach können Sie die Antragsunterlagen bearbeiten. Dazu müssen Sie alle Nachweise erbringen, dass die Förderbedingungen erfüllt sind.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Jahrs vor Antragstellung
- Meldebestätigungen als Nachweis, dass das Objekt als Hauptwohnsitz genutzt wird
- Eigentumsnachweis durch Grundbuchauszug (mind. jedoch Auflassungsvormerkung)

**Achtung:** Eine elektronische Einreichung der Unterlagen ist zurzeit noch nicht möglich. Die KfW arbeitet an dieser Umsetzung, welche voraussichtlich ab März 2019 funktionieren soll.

Nach der Antragstellung haben Sie nur drei Monate Zeit, die Dokumente einzureichen. Spätestens sechs Monate nach dem Einzug muss der Antrag damit abgeschlossen sein.

Nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag geprüft und ein Bewilligungsbescheid mit dem ersten Zahlungstermin für das Baukindergeld erstellt. In den folgenden neun Jahren wird dann das Baukindergeld jährlich automatisch ausgezahlt.

### **Unbedingt beachten!**

Solange Sie die Zuschüsse erhalten, müssen Sie alle Belege und Nachweise hierzu aufbewahren. Dazu gehören alle bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen. Sofern sich im Förderzeitraum etwas an der Nutzung der Immobilie ändert, müssen Sie die KfW unverzüglich informieren. Vor allem entfällt der weitere Anspruch auf Baukindergeld, wenn Sie die Immobilie nicht mehr selbst bewohnen oder verkaufen.